media FORTI

media FORTI – Koalition für Journalismus der Zukunft

Verein «media FORTI»
info@mediaforti.ch

Zürich, 14.01. 2026

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
rtvg@bakom.admin.ch

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung für ein neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) und bedanken uns für die Gelegenheit, uns einbringen zu können.

media FORTI unterstützt den Gesetzesentwurf mit Nachdruck

Neue Intermediäre wie Plattformen und Suchmaschinen spielen heute für die öffentliche Kommunikation eine zentrale Rolle. Anders als Massenmedien werden sie bisher aber nicht in die Pflicht genommen. **Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Bundesrat mit dem vorgeschlagenen KomPG nun Grundregeln für Plattformen und Suchmaschinen zu erlassen gedenkt**. Das Gesetz bringt mehrere Vorteile mit sich:

- **Rechte der Nutzerinnen und Nutzer:** Das KomPG garantiert durch eine enge Anlehnung an die EU-Verordnung «Gesetz über digitale Dienste» (DSA), dass Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz die gleichen Rechte gegenüber Plattformen geltend machen können und von den gleichen Schutzbestimmungen profitieren wie jene in Mitgliedsstaaten der EU und des EWR.
- **Meinungsäusserungsfreiheit:** Durch den gewählten Regulierungsansatz bleibt auch die Meinungsäusserungsfreiheit gewährleistet resp. sie wird sogar gestärkt, indem sich Nutzerinnen und Nutzer gegen Moderationsentscheidungen von Plattformen zur Wehr setzen können.
- **Transparenz:** Durch Vorschriften zur Transparenz von Werbung und algorithmischen Empfehlungssystemen sowie zum Datenzugang für Forschung und NGOs ist gewährleistet, dass Aktivitäten von Plattformen und Suchmaschinen in der Öffentlichkeit kritisch begleitet werden und die Nutzerinnen und Nutzer sich eine informierte Meinung bilden können.

- **Prüfung systemischer Risiken:** Plattformen und Suchmaschinen werden mit dem KomPG verpflichtet, die von ihren Diensten ausgehenden systemischen Risiken regelmässig zu bewerten. Dies ist für die Sicherstellung einer funktionierenden Öffentlichkeit und einer funktionierenden Demokratie zentral.

Davon profitieren nicht nur individuelle Nutzerinnen und Nutzer, sondern auch die Schweizer Medien. Einerseits adressiert das KomPG die unbefriedigende Situation, dass Plattformen für die von ihnen verbreiteten Inhalte anders als Medien bisher nicht zur Verantwortung gezogen werden. Andererseits sind Medien auch direkt von Entscheidungen von Plattformen betroffen. Medieninhalte und Beiträge von Medienschaffenden unterliegen der Moderation durch Plattformen und der Selektion durch deren algorithmische Empfehlungssysteme; zudem werden Medien wie Medienschaffende auf Plattformen auch immer wieder heftig angegriffen. Sorgfaltspflichten für die Moderation von Inhalten kommen damit auch Medien zugute; ebenso hilft Transparenz über die von Plattformen eingesetzten Algorithmen zu verstehen, welche Inhalte von welchen Anbieterinnen welchen Nutzern angezeigt werden.

media FORTI steht hinter dem Gesetz, fordert aber einige Anpassungen

Aus Sicht von media FORTI sind einige Anpassungen am Gesetzesentwurf erforderlich.

Zum einen weist media FORTI darauf hin, dass angesichts der rasanten technologischen Entwicklung sogenannte «Künstliche Intelligenz» (KI) in der Informationssuche im Internet und bei algorithmischen Empfehlungssystemen eine immer wichtigere Rolle spielt. Entsprechend ist es von zentraler Bedeutung, das **KomPG technologieneutral anzuwenden.** media FORTI geht davon aus, dass auch KI-gestützte Suchmaschinen, als Suchmaschinen genutzte KI-Anwendungen und vergleichbare Anwendungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dies sollte auf dem Verordnungsweg geregelt werden.

Zum anderen fordert media FORTI aufgrund der entscheidenden Rolle, die Plattformen für die Meinungsbildung der Bevölkerung spielen, **einige Anpassungen des KomPG**. Damit kann auch ein europaweit einheitliches Schutzniveau sichergestellt werden.

- **Bewertung systemischer Risiken:** Eine Bewertung systemischer Risiken durch Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (Art. 20 VE-KomPG) ist zentral. Wir schlagen aber vor, in Art. 20 (2) (c) negative Folgen für die öffentliche Debatte und die Medienvielfalt als systemisches Risiko zu ergänzen.
- **Risikominderungsmassnahmen:** Die Bewertung systemischer Risiken allein ist zu wenig wirkungsvoll. Wie in der EU muss auch eine Pflicht zu Risikominderungsmassnahmen festgehalten werden (siehe Art. 35 DSA). Nur dann ist sichergestellt, dass Plattformen Massnahmen gegen festgestellte Risiken treffen.
- **Moderation von Medieninhalten:** Inhalte publizistischer Medien wurden unter Einhaltung professioneller Regeln produziert; Medien unterliegen zudem einer Selbstregulierung durch den Presserat. Wenn Kommunikationsplattformen Medieninhalte moderieren, sollten sie deshalb besondere Sorgfalt walten lassen. Ebenso muss verhindert werden, dass kritische Medienberichterstattung über Plattformen von diesen unterdrückt werden kann. Zwar wurde im DSA aus guten Gründen auf eine Medienausnahme verzichtet. Dafür wurde in Art. 18 des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes (EMFA) ein besonderes Verfahren für die Moderation von Medieninhalten festgehalten. Dieses sollte auch im KomPG übernommen werden.
- **Algorithmische Empfehlungssysteme:** Die Vorschriften zu algorithmischen Empfehlungssystemen (Art. 18 VE-KomPG) sind sinnvoll, sollten aber ergänzt werden.

Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen sollten den Nutzerinnen und Nutzern erlauben, die in Empfehlungssysteme einfliessenden Parameter zu beeinflussen resp. anders zu gewichten und/oder alternative Empfehlungssysteme (bspw. von Drittanbieterinnen) abonnieren zu können. Plattformen wie Bluesky zeigen, dass dies technisch möglich ist. Ebenso sollte ein auf Profiling basierendes Empfehlungssystem nicht standardmässig aktiviert sein (Opt-in statt Opt-out). Die Nutzerinnen und Nutzer würden damit mehr Eigenverantwortung für die ihnen angezeigten Inhalte übernehmen können; Medien hätten die Möglichkeit, ihre eigenen Empfehlungsalgorithmen anzubieten.

- **Transparenz von Werbung:** Das KomPG sieht zwar Transparenzvorschriften für Werbung vor (Art. 15 VE-KomPG), diese bieten aber gegenüber dem DSA ein unzureichendes Schutzniveau. Nutzerinnen und Nutzern müssen wissen, wer Werbung in Auftrag gegeben und finanziert hat, um sich eine informierte Meinung bilden zu können. Auch im vorgeschriebenen Werbearchiv (Art. 16 VE-KomPG) müssen diese Informationen enthalten sein. Das Gesetz sollte in dieser Hinsicht an den DSA (Art. 26 (1) und 39 (2)) angepasst werden.
- **Personalisierung von Werbung:** Der DSA untersagt für Werbezwecke ein Profiling auf Basis besonders sensibler personenbezogener Daten (Art. 26 (3) DSA); bei an Minderjährige gerichteter Werbung ist Profiling zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gänzlich untersagt (Art. 28 DSA). Diese Schutzbestimmungen sollten im KomPG übernommen werden.
- **Datenzugang:** Es ist richtig und wichtig, dass Plattformen der Forschung und NGOs Datenzugang gewähren müssen (Art. 26 VE-KomPG). Allerdings sollte der Datenzugang nicht zu restriktiv gehandhabt werden. Insbesondere müssen auch zivilgesellschaftliche Organisationen, deren Haupttätigkeit nicht Forschung ist, Zugang erhalten können.
- **Geltungsbereich:** Es sollte geprüft werden, ob auch kleinere Plattformen, die für bestimmte Zielgruppen besonders relevant sind (bspw. Gaming-Plattformen) und zur Verbreitung problematischer Inhalte beitragen, einen eingeschränkten Katalog von Mindestpflichten erfüllen sollten (bspw. Transparenzbericht gemäss Art. 19 VE-KomPG).
- **Illegale Inhalte:** Art. 4 (1) VE-KomPG enthält einen Katalog von Inhalten, für die Plattformen ein Meldesystem einrichten müssen. Dieser Katalog ist unvollständig und erlaubt keine flexible Anpassung an neue Entwicklungen (bspw. KI-generiertes Child Sexual Abuse Material). Eine Ausweitung auf weitere Straftatbestände ist angezeigt.

Für media FORTI ist das KomPG nur ein erster Schritt in der Plattformregulierung

So wichtig Grundregeln für die Inhaltsmoderation und für Transparenz sind: Das vorgeschlagene Gesetz ist nur ein erster Schritt, um Plattformen demokratieverträglich zu gestalten. Die wissenschaftliche Forschung zeigt, dass in anderen Gesetzesvorhaben weitere Themen angegangen werden sollten:

- **Marktmacht:** Auf die dominante Stellung von Plattformen, Suchmaschinen und KI-Anbietern auf mehrseitigen Märkten sollte mit einer Revision des Kartellgesetzes und Vorabregulierung analog zum «Gesetz über digitale Märkte» (DMA) reagiert werden. Nur dann ist sichergestellt, dass diese Anbieter ihre dominante Stellung nicht zum Nachteil von Unternehmen und Endkundinnen und -kunden missbrauchen können. Auch für die Medienbranche ist dies zentral.
- **Meinungsmacht:** Neben Marktmacht besitzen Intermediäre auch Meinungsmacht, in dem sie festlegen, welche Inhalte den Nutzerinnen und Nutzern über-

haupt angezeigt werden. Einerseits können Plattformen und KI-Anbieterinnen dazu verpflichtet werden, gesellschaftliche, demokratische oder publizistische Werte bei der Programmierung von Algorithmen zu berücksichtigen. Andererseits sollte auch der Aufbau von Alternativen zu bestehenden Plattformen forciert werden, etwa durch eine Weiterentwicklung des medialen Service public.

- **KI-Regulierung:** Erfreulicherweise hat der Bundesrat die Absicht, das Übereinkommen des Europarats über KI und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu ratifizieren; Arbeiten bezüglich der dadurch nötig werdenden Gesetzesanpassungen laufen. Auch mit Blick auf den Einsatz von KI in den Bereichen Medien, Kommunikation und Öffentlichkeit sollte ein menschenrechtlicher Ansatz Priorität geniessen. Insbesondere erscheint es nötig, Anbieter von generativen KI-Anwendungen, die nicht unter das KomPG fallen, in die Verantwortung zu nehmen.
- **Zero-Click-Internet:** Durch die zunehmend wichtige Stellung von Intermediären in der Informations- und Mediennutzung bedarf es neuer Vergütungsmodelle für Medienunternehmen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich publizistische Inhalte gar nicht mehr marktlich finanzieren lassen.

Stellungnahme zu den Fragen im Begleitschreiben

Zusammen mit dem Vorentwurf des KomPG wurden den Vernehmlassungsteilnehmenden auch weitere Fragen unterbreitet. Einige Fragen möchte media FORTI im Folgenden beantworten.

Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja.

Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Die Beschränkung auf die in Art. 4 VE-KomPG aufgeführten Tatbestände erscheint nicht zielführend; eine Ausweitung auf weitere Straftatbestände (bspw. CSAM) ist notwendig.

Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

Ja.

Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

Insbesondere begrüssen wir, wie oben schon ausgeführt, ein Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 (f) DSG, wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist. Ebenso könnten negative Auswirkungen von Plattformen auf Minderjährige in den Katalog systemischer Risiken (Art. 20 VE-KomPG) aufgenommen werden.

media FORTI

Fazit

Zusammenfassend unterstützt media FORTI das vorgeschlagene Gesetz klar. Wir regen aber eine Reihe von Anpassungen an, damit für Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz die gleichen Rechte und das gleiche Schutzniveau wie in der EU zur Anwendung kommen.

Mit freundlichen Grüssen,
für den Vorstand des Vereins «media FORTI»

Manuel Puppis
Vereinspräsident